

Sachgebiet Grünflächen

Kirchheim unter Teck, 10.08.2022
Rühle / Umweltbeauftragter

Stellungnahme zum Naturkindergarten IVc

Zu den Schafhofäckern im Hinblick auf

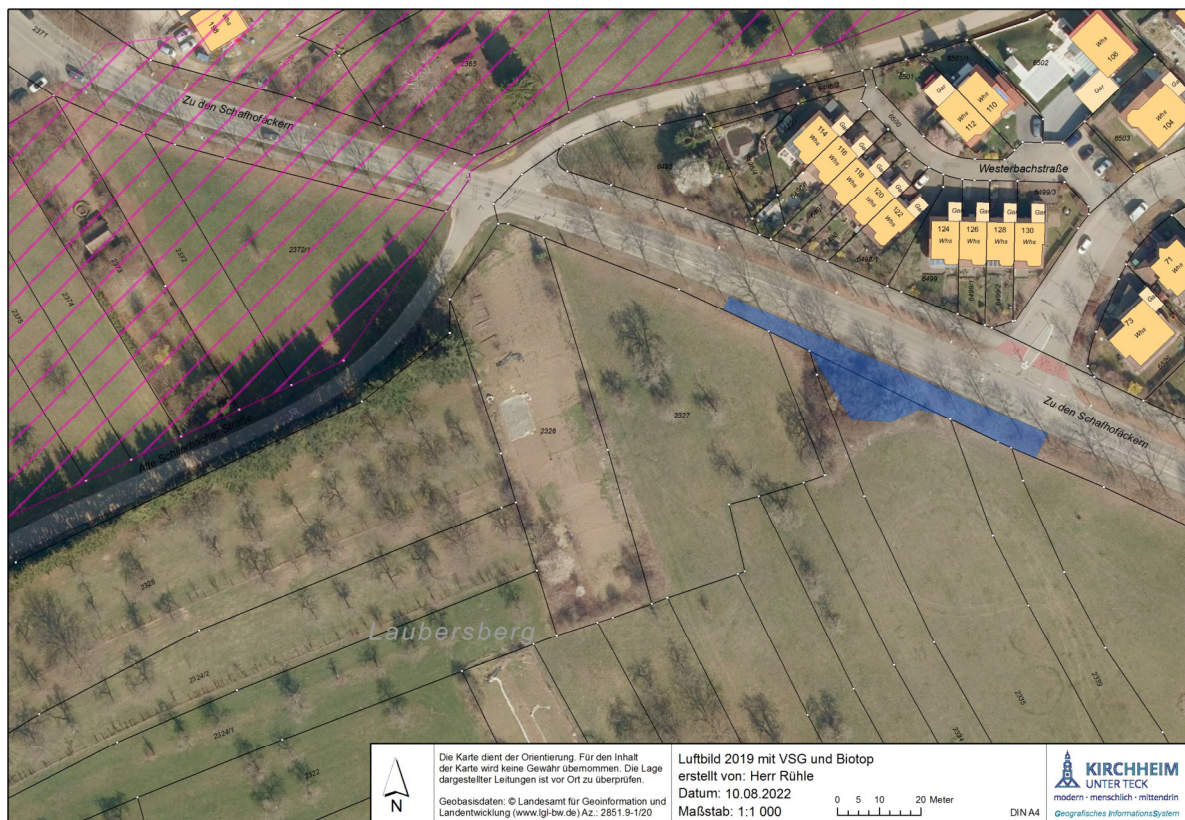
Artenschutz und Baumschutz

Die vorgesehene Fläche (Flurstück Nr. 2327) für den Kindergarten befindet sich am Fuße der Straße Zu den Schafhofäckern. Die Fläche ist mit Obstbäumen und Wiesen bestanden und ohne derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan. Westlich davon wird ein Grundstück für den Gemüseanbau intensiv genutzt.

Nördlich liegt das Vogelschutzgebiet (lila schraffiert), östlich grenzt ein geschützter Hecken / Feldgehölzbereich an.

Der Kindergarten wird in Jurtenbauweise ausgeführt. Die baulichen Teile sollen mit Stützfundamenten (geschraubt) und naturnah eingepasst werden.

Es ist vorgesehen den Baum- und Gehölzbestand zu erhalten.



Artenschutz

1.1 Vorgehensweise

Das Vorhaben wurde im Hinblick auf den Artenschutz im Sinne einer artenschutzrechtlichen Habitatpotentialanalyse untersucht. Hierbei wurden bei einer Übersichtsbegehung am 6.07.2022 bei sonnigem und trockenem Wetter die vorhandenen Habitatpotentiale von Anhang IV der FFH - Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten sowie weiteren national streng geschützten Tierarten im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Begehungen dargestellt, sowie Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen gegeben.

1.2 Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Grundsätzlich sind die nach § 44 BNatSchG gefassten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen. So ist es hier verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden besonders geschützten Tierarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonderes Augenmerk gilt solchen Tierarten, die im Anhang IV a) FFH-RL und Art.1 der VSR genannt werden. Zusammenfassend ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 7 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote: Schädigungsverbot: Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

2 Vorhabensbereich und Zustandsbeschreibung

Das gesamte Stadtgebiet liegt im Naturraum „Mittleres Albvorland“ und hier im Kirchheimer Becken. Der Vorhabensbereich befindet sich im Gewann Laubersberg vom Talbereich des Wangerhaldenbaches steigt der Nordhang zum Schafhof.

Das deutlich kontinental geprägte Klima liegt mit einer mittleren Temperatur von über 16 C während der Vegetationsperiode günstig, bei einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 9 C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme liegt bei ca. 750 mm, wobei starke Niederschläge in den Monaten Mai, Juni und Juli mit über 250 mm niedergehen.

Der nähere Vorhabensbereich liegt südlich an der Straße Zu den Schafhofäckern. Das Flurstück Nr. 2327 wird mit einem Teil des Flurstücks Nr. 2332 zu einer gesamten Fläche von 3.100 qm. Es handelt sich dabei um eine zweischürige Wiesenfläche mit vier Apfelbäumen und einem Birnbaum.

Zu der Straße zu den Schafhofäckern sind Alleegebäume in Reihe gepflanzt, weiter nach Osten haben sich Sträucher darunter etabliert. Vorgesehen sind fünf Stellplätze nordwestlich der Alten Schlierbacher Straße (Flurstück Nr. 2240) mit möglicher Inanspruchnahme weniger Quadratmeter des städtischen Wiesengrundstücks (Flurstück 2372/1).



Maßstab 1:1000
/emerkt:
3raph. Dateiauszug vom 05.04.2022
Seobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de

Gefertigt:
Sachgebiet Umliegung und Geoinformation
Kirchheim unter Teck, den 28.07.2022

3 Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

3.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

3.1.1 Habitatpotentiale und Bestand

Grundsätzlich gelten für alle Vogelarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Das Umfeld liegt in einer Tallage mit ansteigendem Nordhang mit Wiesen und alten Obstbäumen. Von einzelnen intensiv gepflegten und genutzten Flächen bis zu extensiven Schaf-beweideten Grünflächen finden sich verschiedene Nutzungen. Dadurch finden sich hier potentielle Fortpflanzungshabitate für Baum- und Freibrüter. Im Vorhabensbereich ist mit Revieren von als Ubiquisten bezeichneten ungefährdeten Arten wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Stieglitz zu rechnen.

Die Bäume wurden intensiv nach Spalten oder Öffnungen abgesucht, es wurden keine für Höhlenbrüter geeignete Spalten / Öffnungen gefunden. Grundsätzlich wären hier bei entsprechenden Höhlen Gartenrotschwanz und Meisenarten möglich.

3.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt: Falls einzelne Gehölze gerodet werden sollten, dann können sich möglicherweise Nester von Vögeln (Freibrüter) befinden, die dann zerstört würden. Dadurch sind einzelne baubedingte Individuenverluste (Jungvögel, Gelege) möglich. Regelmäßig nutzbare Neststandorte oder Höhlen sind jedoch nicht vorhanden. Weiterhin sind kleinräumige Störungen während der Bauzeit auf Brutvorkommen aller Arten im Umfeld möglich.

Aus fachlicher Sicht sind ins besonders wegen dem geplanten Erhalt der Bäume und der fehlender Höhlen keine Zusatzerhebungen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme: Baufeldräumung bzw. eine Fällung einzelner Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von März bis Ende August.

Prognose: Die zeitliche Empfehlung zur Baufeldräumung stellt sicher, dass keine Individuen der möglicherweise vorhandenen Vögel verletzt oder getötet werden (einschl. Gelege oder Jungvögel).

Das Vorhaben kann nach bisheriger Kenntnis zu einem Verlust von einzelnen Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten europäisch geschützter jedoch ungefährdeter Vogelarten nach Art. 1 der VSR führen. Für die ungefährdeten Vogelarten mit Habitatpotentialen für Brutvorkommen im Plangebiet gibt es auch ohne weitere Maßnahmen im Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Sicherung der lokalen Bestände.

Fazit: Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 kann bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahme für die Artengruppe der Vögel hinreichend ausgeschlossen werden.

3.2 Sonstige Arten

Sonstige hier im Naturraum und Siedlungsbereich vorkommende europarechtlich geschützte Arten, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden können:

Fledermäuse: Aufgrund des Fehlens von Quartiermöglichkeiten (Baumspalten und –höhlen) ist ein Fortpflanzungshabitat bzw. eine Ruhestätte ausgeschlossen. Als Jagdhabitat kann die Grünfläche mit den Baumkronen genutzt werden.

Zauneidechse: Es fehlen die obligaten Habitate, wie besonnte Eiablageflächen, Säume, höhere Stauden- oder Stein-dominierte Flächen mit entsprechenden Insekten.

Holzkäfer: Im Vorhabensbereich hat der abgängige Apfelbaum 12 eine durchgängige Stammfäule, welche durch einen Spezialisten auf ein Vorkommen von streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Holzkäferarten untersucht werden muss. Dieser Baum ist möglicherweise aufgrund einer geringen Standsicherheit nicht zu erhalten.

4 Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Habitatpotentialanalyse wurde eine Übersichtsbegehungen zur Ermittlung von Habitatpotentialen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durchgeführt. Zu prüfen war, ob weitere Untersuchungen notwendig und artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 (1) bis (4) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Vermeidung getroffen werden können.

Habitatpotentiale bzw. Vorkommen wurden dabei für die Gruppen der Vögel ermittelt.

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist durchzuführen: Zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung stellt den Schutz von Nestern oder Individuen sicher:

Falls Gehölzrodungen, dann außerhalb der Brutzeit von März bis Ende September.

Habitatpotentiale für holzbewohnende Käfer wurden in Baum 12 ermittelt:

Durch einen Spezialisten ist in 2022 der Apfelbaum auf Vorkommen von streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Holzkäferarten zu untersuchen. Auch alle anderen Bäume sollten zur Sicherheit von ihm beschaut werden.

Bei Durchführung der o. g. Maßnahme werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert und Individuenverluste streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten weitestgehend ausgeschlossen.

Insgesamt kann nach fachlicher Einschätzung davon ausgegangen werden, dass somit die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht tangiert werden.

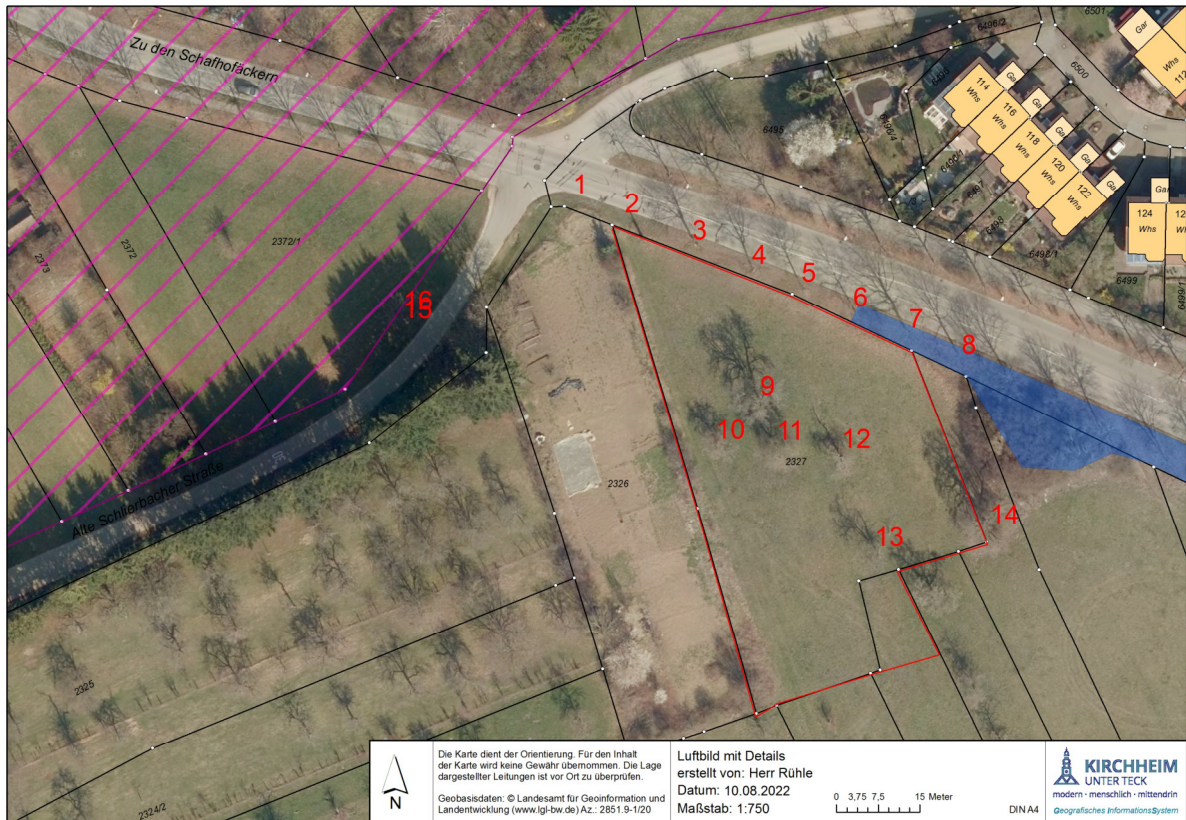


Abb. 2: Entwurf

Baumschutz

Es handelt sich hier um eine lineare Baumreihe entlang der Straße zu den Schafhofäckern. Dazu kommen einzelne Obstbäume in den Wiesen.

Alleebäume entlang Zu den Schafhofäckern:

- 1 Mehlbeere (Neupflanzung, hier ist der Zugang geplant, Baum wird verpflanzt)
- 2 Mehlbeere (Neupflanzung, hier ist der Zugang geplant, Baum wird verpflanzt)
- 3 Spitzahorn (geschützt über die Baumschutzsatzung)
- 4 Spitzahorn (geschützt über die Baumschutzsatzung)
- 5 Spitzahorn (geschützt über die Baumschutzsatzung)
- 6 Stieleiche (geschützt über die Baumschutzsatzung)
- 7 Stieleiche (geschützt über die Baumschutzsatzung)
- 8 Stieleiche (geschützt über die Baumschutzsatzung)

Einschätzung Baumschutzsatzung und Empfehlung

Die Bäume sind vital und gepflegt.

Soll der Zugang im Bereich der Neupflanzungen erfolgen, so sind diese zwei Bäume während der Vegetationsruhe (November bis März) zu versetzen.

Alte Obstbäume. Diese sind bisher nicht über die Baumschutzsatzung geschützt, aber mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden diese geschützt.

9 Birnbaum: ein vitaler Baum mit Ansätzen von Höhlungen, ein angeschlitzter Ast und einzelne Totäste sind vorhanden. Der Baum ist prägend und langlebig.



10 Apfelbaum: geschädigter Baum mit Totzweigen, unterwuchs mit Hartriegel.



11 Apfelbaum: recht vitaler Baum.



12 Apfelbaum: nahezu toter Baum. Alte Höhlungen in Starkästen sind mit Spinnweben „dicht“ und haben eine Verbindung zum Stamm. Am Stammfuß ist eine kleine Öffnung aus der Mulm austritt, eine potentielle Eignung für holzbewohnende Käfer liegt vor.



13 Apfelbaum: stark geschädigter Apfelbaum mit Totästen.



14 Birnbaum: nicht im Gelände, sondern östlich randlich stehend. Vital, aber mit Altersschäden.

15 Apfelbaum: stark geschädigter Baum mit Höhlen, die mit Spinnweben „dicht“ sind und durch den Walnussbaum stark beschattet sind.

16 Walnussbaum: steht nur einige Dezimeter im Mähschatten des vorigen Baumes. Dreistämmig gewachsen, vital.



Die Bäume 9 bis 14 sind vor Inbetriebnahme des Naturkindergartens hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu prüfen!

Es ist unbedingt auf einen ordentlichen Schutz der Bäume während der Bauphase zu achten! Eine Berücksichtigung der DIN 18920, RAS-LP4 ist selbstverständlich, und auch konsequent anzuwenden.